

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Mai 2017

425. Radio- und Fernsehverordnung, Änderung, Ausführungsbestimmungen zur Fernmeldegesetzgebung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 lud die Bundespräsidentin als Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Regierungsrat zur Vernehmlassung zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) und von drei Ausführungsbestimmungen zur Fernmeldegesetzgebung ein. Gegenstand der Änderungen bildet die Schaffung von Rahmenbedingungen für einen geordneten Umstieg vom analogen UKW zum digitalen DAB+. Zudem wird eine Anpassung der Versorgungsgebiete der lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter mit Leistungsauftrag auf 2020 vorgeschlagen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustelladresse: Bundesamt für Kommunikation, Abteilung Medien, Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel; auch als PDF- und Word-Version an rtvg@bakom.admin.ch):

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 ersuchen Sie uns um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:

- Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV);
- Änderung der Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV);
- Änderung der Rundfunkfrequenz-Richtlinien;
- Änderung der Fernmeldegebührenverordnung (GebV-FMG).

Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

1. Mit der Vorlage wird dem technologischen Wandel Rechnung getragen. Die damit einhergehende, grössere Freiheit für kommerzielle Anbieter unterstützen wir. Wir bekennen uns aber auch ausdrücklich zur Medienvielfalt und einem «service régional» durch die SRF-Regionaljournale. Programmanalysen haben offenbar gezeigt, dass Leistungsaufträge mit publizistischer Leistungspflicht bei vielen meist profitablen Radiostationen ihr Ziel verfehlten. Von daher erscheint es sachgerecht, dass die kommerziellen Lokalradios Ende 2019 aus der Konzessionspflicht entlassen werden. Veranstalterkonzessionen soll es ab 2020 nur noch für Ra-

dios in Berg- und Randregionen sowie für komplementäre Radios geben, wobei die Konzession mit einem publizistischen Leistungsauftrag und im Gegenzug mit einem Abgabenteil verbunden wird. Es erscheint deshalb umso wichtiger, dass die SRG diese Rolle spielen bzw. übernehmen kann.

2. Wenig verständlich ist, dass die Gemeinde Dachsen aus dem Versorgungsgebiet «Region Stadt Schaffhausen» fallen soll, denn damit wird die Gemeinde künftig nur noch dem Versorgungsgebiet «Region Schaffhausen» angehören (Änderung RTVV, Anhang 1 Ziff. 3).

3. Bis zur Aufgabe der analogen Verbreitung von Radioprogrammen soll die Funkkonzessionsgebühr der letztmals beim Veranstalter erhobenen Konzessionsgebühr entsprechen. Die schematische Lösung wird damit begründet, dass die Veranstalter keine Pflicht mehr haben, ihre Werbe- und Sponsoringeinnahmen zu deklarieren, obwohl diese Einnahmen das wirtschaftliche Potenzial abbilden und sich deshalb für die Berechnung der Funkkonzessionsgebühr eignen würden. Unbefriedigend erscheint, dass die Funkkonzessionsgebühr zwar gesenkt, aber nicht erhöht werden könnte; eine Erhöhung wäre nicht einmal bei einem starken Ausbau des Verbreitungsgebiets möglich, während umgekehrt bei starker Verkleinerung des Verbreitungsgebiets eine Gebührensenkung gewährt werden könnte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi